

Amt für Bibliotheken und Lesen
Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen
Tel.: 0471 413 323

verena.pernthaler@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/bibliotheken

PEC: bibliotheken@pec.prov.bz.it

Parteienverkehr:
Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Do 8.30 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Anleitung

zum Antrag um Auszahlung des gewährten Investitionsbeitrages für Bibliotheken in Trägerschaft von Gemeinden (L. G. vom 7.11.1983, Nr. 41, Art. 26)

WAS KANN ABGERECHNET WERDEN?

Grundsätzlich darf der gewährte Beitrag ausschließlich für die Durchführung der Investitionsvorhaben verwendet werden, für die er beantragt und gewährt worden ist. Sollte der Gesuchsteller den gewährten Beitrag für andere Investitionsausgaben verwenden wollen, muss eine Anfrage an das Amt gestellt werden, in der die abgeänderte Verwendung genau begründet wird.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Es sind ausschließlich die **Formulare** des Amtes für Bibliotheken und Lesen zu verwenden. Die aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).
- Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aufgrund des entsprechenden Antrages samt Anlage A und Vorlage der in der Anlage A aufgeführten Rechnungs- und Zahlungsbelege.
- Der **Antrag und alle Anlagen** sind mit der **digitalen Unterschrift der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** zu versehen und an unsere PEC-Adresse bibliotheken@pec.prov.bz.it zu übermitteln.
- **Der Antrag auf Auszahlung ist bis Ende des Jahres vorzulegen, in dem der Beitrag gewährt worden ist.** Beispiel: Ein im Jahr 2024 gewährter Beitrag muss bis spätestens 31.12.2024 abgerechnet werden. **Nur in begründeten Fällen kann die Frist für die Auszahlung verlängert werden.**
- Es können **Teilabrechnungen** eingereicht werden.
- **Bibliotheken, die von der deutschen und der italienischen Kulturabteilung einen Beitrag erhalten haben,** müssen den Antrag auf Auszahlung an beide Ämter adressieren und auf digitalem Weg bei einem der beiden Ämter einreichen. Der Antrag auf Auszahlung wird nach der Protokollierung **intern an das andere Amt weitergeleitet.**
- Der Beitrag wird anteilmäßig reduziert, wenn die geförderten Investitionen nur teilweise durchgeführt oder die Ausgaben nicht in Höhe der anerkannten Kosten getätigt worden sind.
- Der Beitragsempfänger darf die zur Rechtfertigung der Finanzierung eingereichten Ausgabenbelege nicht für den Bezug anderer öffentlicher Mittel verwenden.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

1. Antrag auf Auszahlung

2. Aufstellung der getätigten Ausgaben (Anlage A).

3. Ausgaben- und Zahlungsbelege

- Die Rechnungen müssen auf den Begünstigten ausgestellt und bereits bezahlt sein.
Akzeptiert werden können nur jene Rechnungsbelege, die nach dem Datum des Eingangsprotokolls des Beitragsansuchens ausgestellt und datiert sind.
NEU! Beiträge für die Durchführung von Investitionsvorhaben an öffentliche Körperschaften sind durch den einheitlichen Projektcode (CUP) zu kennzeichnen. Der CUP muss in allen Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen, unter anderem auch auf allen Rechnungsbelegen, angegeben werden. Sollte der CUP auf den Rechnungsbelegen fehlen, so können wir diese für die Abrechnung leider nicht annehmen.
- Ausgabenbelege
Bei elektronischen Rechnungen müssen die XML-Datei sowie die Umwandlung in PDF-Format vorgelegt werden.
Bei Auslandsrechnungen bzw. Rechnungen, die nicht an das SDI übermittelt werden müssen, ist auch die Begleitmail beizulegen.
Bei Rechnungen, welche von einem Portal heruntergeladen werden, ist der Screenshot des Portals beizulegen.
- Beizulegen sind alle in der Anlage A aufgeführten Zahlungsmandate.

WEITERE INFORMATIONEN

Alle Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens der deutschen und ladinischen Sprachgruppe sind durch die „Förderkriterien zur Unterstützung des Bibliothekswesens“ (Beschluss Nr. 1322 vom 9. September 2013) geregelt. Die aktuellen Förderkriterien finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).